



GEMEINDE **GOLDACH**



Abwasserreglement der Gemeinde Goldach

erlassen am 7. Juli 2009
in Vollzug seit 1. Januar 2010

Abwasserreglement der Gemeinde Goldach

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Goldach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes **Abwasserreglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Goldach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Der GEP des Abwasserverbandes Altenrhein ist in die kommunale GEP-Planung miteinzubeziehen.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ sGS 752.2

- Art. 4**
- Abwasseranlagen Der Gemeinderat sorgt für:
- a) Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen;
 - b) die Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser (sog. Fremdwasser);
 - c) die übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Abwasseranlagen.
- Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- Art. 5**
- Private Abwasseranlagen Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:
- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschlussstück an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
 - c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.
 - d) durch den Grundeigentümer erstellte Pumpenanlagen.
- Art. 6**
- Mitbenützung und Übernahme Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten².
- Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.
- Übernimmt die Gemeinde auf Begehren des Grundeigentümers private Abwasseranlagen, erfolgt die Übernahme entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.
- Art. 7**
- Versickerung und Einleitung Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist³.

² Art. 9 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

Sickerwasser aus Depo-
nien

Art. 8

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Ge-
meinde

Art. 9

Die Gemeinde schafft – soweit notwendig – die Grundlagen für ein Erschliessungsprogramm und plant auf dessen Grundlage die Erstellung der öffentlichen Kanalisation vorausschauend.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die
Grundeigentümer

Art. 10

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Anschluss

Art. 11

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist⁴.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich und durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

³ Art. 3bis und 3ter des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

⁴ Art. 13 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2)

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.
Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitungen münden, zu erfolgen.

Art. 14

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.
Es gelten insbesondere die durch den Abwasserverband Altenrhein (AVA) erlassenen „Technische Richtlinien Liegenschaftsentwässerung“.

Art. 15

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und/oder Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickernlassen und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen;

Gesuche	<p>Art. 17</p> <p>Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.</p> <p>Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.</p>
Abwassertechnische Voraussetzungen	<p>Art. 18</p> <p>Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.
Verfahrensvorschriften	<p>Art. 19</p> <p>Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.</p>
Kontrolle und Abnahme	<p>Art. 20</p> <p>Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;c) Fertigstellung der Versickerungs- und Retentionsanlagen. <p>Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Die Bauverwaltung kann Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen lassen, wenn ein begründeter Verdacht auf mangelhafte Ausführung besteht.</p> <p>Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.</p>

Kanalisationskataster	<p>Art. 21</p> <p>Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung bei Projektänderungen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.</p>
Haftung	<p>Art. 22</p> <p>Der Grundeigentümer haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte private Abwasser- respektive Entwässerungsanlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.</p>
	<p>IV. Finanzierung</p>
	<p>1. Allgemeines</p>
Mittel	<p>Art. 23</p> <p>Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;c) Abgeltungen von Bund und Kanton.
Gemeinderechnung	<p>Art. 24</p> <p>Die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung⁵ gedeckt.</p>
	<p>2. Gebühren</p>
Grundgebühr	<p>Art. 25</p> <p>Für jedes Grundstück, aus welchem verschmutztes oder nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, kann für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung (Bereitstellungskosten), jährlich eine Grundgebühr erhoben werden.</p>

⁵ Art. 21 der Haushaltverordnung (sGS 151.53)

Art. 26

Schmutzwassergebühr

Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 27

Betriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser kann die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt werden. Die Bestimmung der frachtmässigen Belastung erfolgt nach dem Abwassergebühren-Reglement des AVA.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 28

Herabsetzung

Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 29

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Art. 30

Gebäudebeitrag

Der Grundeigentümer eines Grundstückes, das durch einen öffentlichen Kanal erschlossen wird, hat auf jede auf der erfassten Fläche erstellte Baute oder Anlage einen einmaligen Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag beträgt 2 % (Prozent) des Neuwertes. Wird sämtliches nicht verschmutztes Abwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich der Beitrag auf 1.5 % des Neuwertes. Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion von 1.5 % des Neuwertes nur gewährt, wenn die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

Wo das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Neuwert ermittelt, gilt dieser als Bemessungsgrundlage. In allen anderen Fällen bilden die Erstellungskosten den Neuwert.

Wird bei bestehenden Bauten nachträglich eine Versickerungsanlage erstellt, kann vom Grundeigentümer Antrag auf Subventionierung eines Teils der Anlagekosten gestellt werden.

Art. 31

Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude oder eine Anlage, für welche der Gebäudebeitrag gemäss Art. 30 bereits geleistet ist, infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, so ist für den Mehrwert eine Nachzahlung von 2 % zu leisten. Wird dabei anfallendes nicht verschmutztes Abwasser zur Versickerung gebracht, reduziert sich die Nachzahlung auf 1.5 % des Mehrwertes. Wird die Versickerungsanlage mit einem Notüberlauf ausgestattet, wird die Beitragsreduktion nur gewährt, wenn die Funktionstüchtigkeit der Versickerungsanlage nachgewiesen wird.

Bei Gebäuden bestimmt das amtliche Fachteam Grundstückschätzung den Mehrwert, bei den Anlagen bilden ihn die Erweiterungskosten.

Beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Abbruch oder Zerstörung wird der früher geleistete Gebäudebeitrag angerechnet.

Art. 32

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;

- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude

Art. 33

Gesetzliches Pfandrecht Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht⁶.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 34

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Gebäudebeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
- b) Gebühren mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 35

Rechnungstellung Gebäudebeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer am Ende des Kalenderjahres (31.12.) im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Grundgebühr für Grundwasserabsenkungen und Baugrubenentwässerungen wird monatlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Grundwasserabsenkung oder der Baugrubenentwässerung im Grundbuch als Grundeigentümer eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich zusammen mit der Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 36

Fälligkeit Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Beiträge und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

⁶ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

Art. 37

Verzugszins Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge⁷ zu verzinsen.

Art. 38

Verjährung Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 39

Gewässerschutzpolizei Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Art. 40

Ausnahmebewilligungen Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts Das Abwasserreglement vom 18.12.1979 und das Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz (Gewässerschutzfinanzierungsreglement) vom 7. November 1995 werden aufgehoben.

Art. 42

Übergangsbestimmungen Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

⁷ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14)

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Reglements über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz (Gewässerschutzfinanzierungsreglement) vom 7.11.1995 abzurechnen.

Art. 43

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 44

Fakultatives Referendum Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 7. Juli 2009

GEMEINDERAT GOLDACH



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 14. August bis 23. September 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes des Amtes für Umwelt und Energie:

lic. iur. R. Benz

Das Abwasserreglement vom 7. Juli 2009 wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

GEMEINDERAT GOLDACH



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber